

005 K 023/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202

das im Grundbuch von Schalke Blatt 4739 eingetragene
Wohnungseigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

164/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Schalke, Flur 001, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche,
Wilhelminenstr. 155, 155a, groß: 586 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit
Nr. 6 bezeichneten Räumlichkeiten im Dachgeschoss nebst Abstellraum Nr.
6.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Nr. 6 des
Aufteilungsplans) im Dachgeschoss eines unterkellerten, viergeschossigen
Mehrfamilienhauses, nebst Abstellraum Nr. 6, Ursprungsbaujahr
1897/Wiederingebrauchnahme nach Instandsetzung 1946, ca. 124 m² Wfl.,
Bauschäden und Baumängel.

Die wirtschaftliche Situation der Wohnungseigentümergeinschaft ist nach letztem Kenntnisstand nicht geordnet.

Die Einsichtnahme des kompletten Gutachtens nebst allen Anlagen wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,00 € (dreiundachtzigtausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 26.01.2024